

# RS Lvwg 2017/8/29 LVwG 40.4-2066/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

29.08.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §34 Abs3

## Rechtssatz

Ein an eine Behörde gerichtetes E-Mail, in welches ein Foto eines T-Shirts kopiert ist, stellt nur insofern eine schriftliche Eingabe mit einer beleidigenden Schreibweise iSd § 34 Abs 3 AVG dar, als sich darauf ein Schriftzug befindet. Hingegen handelt es sich bei der auf dem T-Shirt abgebildeten Karikatur schon dem Wortsinn nach um kein geschriebenes Anbringen. Eine solche beleidigende „Darstellungsweise“ stellt keine schriftliche Eingabe nach § 13 AVG und somit auch keine beleidigende Schreibweise iSd § 34 Abs 3 AVG dar.

## Schlagworte

Beleidigende Schreibweise, schriftliche Eingabe, Foto, Schriftzug, Karikatur

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.40.4.2066.2017

## Zuletzt aktualisiert am

18.12.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lwv-stmk.gv.at>